

NEWSLETTER – 2021 / KW 13

- **Fiktive Mängelbeseitigungskosten in Kaufrechtsfällen**

BGH, Urteil vom 12.03.2021, AZ: V ZR 33/19

Bei diesem Fall des BGH ging es zwar nicht um den Kauf eines Fahrzeugs, sondern um den Kauf einer Eigentumswohnung. Die Grundfrage, ob ein Käufer bei entsprechenden Sachmängeln sogenannte fiktive Mängelbeseitigungskosten vom Verkäufer fordern kann, ist aber in diesem Urteil allgemein beantwortet worden, sodass die Entscheidung auch auf Kaufrechtsfälle bei Fahrzeugen übertragbar ist. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Kfz-Werbung mit Verweis auf Kraftstoffverbrauch – Beschaffenheitsvereinbarung oder bloße Werbung? / Abweichung vom angegebenen Kraftstoffverbrauch begründet nicht zwingend Sachmangel**

OLG München, Beschluss vom 17.11.2020, Aktenzeichen 23 U 3551/20

Der Kläger kaufte beim Beklagten ein Hybridfahrzeug als Vorführwagen des Herstellers T. Dabei wurde als Herstellerangabe auf der Internetseite ein durchschnittlicher Kraftstoffverbrauch von 3,5 l/100 km (3,3 l – 3,6 l) angegeben. Mit dem Ausdruck dieser Internetseite hat auch der Zeuge D (Angestellter des Beklagten) den Kraftstoffverbrauch beworben. Zudem habe er den Durchschnittsverbrauch durch eigene Erfahrung und Auswertungen des Bordcomputers bestätigt. Unter welchen Bedingungen ein solcher Verbrauch zustande kommt, wurde nicht besprochen. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Mietwagenkostenschätzung nach Schwacke, bei Anmietung werden ganze Tage ersetzt, Leasingnehmer ist klageberechtigt**

AG Betzdorf, Urteil vom 19.03.2021, AZ: 36 C 243/20

Die Klägerin war die Leasingnehmerin eines durch einen Verkehrsunfall vom 21.04.2020 beschädigten Fahrzeugs. Die Eintrittspflichtigkeit der gegnerischen Versicherung dem Grunde nach stand fest. Das klägerische Fahrzeug wurde repariert und der Klägerin diesbezüglich am 04.05.2020 um 15:50 Uhr ein Mietwagen übergeben. Es handelte sich um einen Montag. Am Freitag, den 08.05.2020 gab die Klägerin den Mietwagen um 15:00 Uhr zurück. Mit diesem hatte sie in dem Anmietzeitraum 181 km zurückgelegt. Die Autovermietung berechnete der Klägerin hierfür 595,00 € brutto. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Verbringungs- und Desinfektionskosten sind erstattungsfähig**

AG Ellwangen (Jagst), Urteil vom 15.10.2020, AZ: 2 C 218/20

Die Parteien streiten über die Erstattung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte zu 100 % eintrittspflichtig ist. Im Streit stehen zwischen den Parteien Verbringungskosten in Höhe von 45,00 € sowie Kosten für eine Fahrzeugdesinfektion nach der Reparatur in Höhe von 75,00 €. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Fiktive Mängelbeseitigungskosten in Kaufrechtsfällen**

BGH, Urteil vom 12.03.2021, AZ: V ZR 33/19

Hintergrund

Bei diesem Fall des BGH ging es zwar nicht um den Kauf eines Fahrzeugs, sondern um den Kauf einer Eigentumswohnung. Die Grundfrage, ob ein Käufer bei entsprechenden Sachmängeln sogenannte fiktive Mängelbeseitigungskosten vom Verkäufer fordern kann, ist aber in diesem Urteil allgemein beantwortet worden, sodass die Entscheidung auch auf Kaufrechtsfälle bei Fahrzeugen übertragbar ist.

In diesem Fall erwarb der Kläger von dem beklagten Verkäufer im Jahre 2014 eine Eigentumswohnung unter Ausschluss der Sachmängelhaftung. Im Kaufvertrag hieß es unter anderem:

„Dem Verkäufer ist bekannt, dass es in der Vergangenheit an der Schlafzimmerwand Feuchtigkeit gab. Sollte es bis zum 31. Dezember 2015 erneut zu einer Feuchtigkeit im Schlafzimmer kommen, verpflichtet sich der Verkäufer, diese auf seine eigene Kosten zu beheben.“

Nachdem Ende des Jahres 2014 Feuchtigkeit im Schlafzimmer auftrat, forderten die Kläger den beklagten Verkäufer erfolglos unter Fristsetzung auf, diese zu beseitigen.

Mit der Klage begehrten die Kläger vom Beklagten unter anderem die Zahlung der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten ohne Umsatzsteuer sowie vorgerichtliche Anwaltskosten und weiterhin die Feststellung, dass der Beklagte weitere Schäden ersetzen muss.

Das LG Krefeld (AZ: 2 O 143/17) und das OLG Düsseldorf (AZ: I-24 U 202/17) als Berufungsgericht entschieden gegen die Beklagte, da nach deren Auffassung ein Käufer im Rahmen des kleinen Schadenersatzes entweder Ausgleich des mangelbedingten Minderwerts oder Ersatz der voraussichtlichen erforderlichen Mängelbeseitigungskosten verlangen kann, wobei es unerheblich ist, ob der Mangel tatsächlich beseitigt wird.

Aussage

Nach dem BGH entspricht die vom Berufungsgericht vorgenommene Bemessung des kaufvertraglichen Schadenersatzanspruches statt der Leistung gemäß § 437 Nr. 3, § 280, § 281 Abs. 1 BGB der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Zwar hat, so der V. Zivilsenat des BGH, der VII. Zivilsenat für den werkvertraglichen Anspruch auf kleinen Schadenersatz gemäß § 634 Nr. 4, § 280, § 281 Abs. 1 BGB seine langjährige Rechtsprechung, nach der die Schadenbemessung anhand der voraussichtlichen erforderlichen Mängelbeseitigungskosten zulässig war, inzwischen aufgehoben, was sich allerdings nach dem V. Zivilsenat des BGH nicht auf die kaufrechtliche Sachmängelhaftung übertragen lässt.

Insbesondere steht diesbezüglich dem Käufer, anders als dem Besteller im Werkvertragsrecht, kein Vorschussanspruch zu.

Weiter wäre es nicht vertretbar, wenn der Käufer einer Sache die beabsichtigte Mängelbeseitigung vorfinanzieren müsste.

Eine Ausnahme gilt nach dem BGH nur im Hinblick auf die Umsatzsteuer, die – wie im Delikts- und Werkvertragsrecht – nur ersetzt werden muss, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

Nur am Rande ist zu bemerken, dass der BGH weder eine Vorlagenotwendigkeit an den großen Senat wegen Divergenz noch wegen grundsätzlicher Bedeutung sah.

Der BGH sieht insbesondere die vom VII. Zivilsenat vorgenommene Bemessung des kleinen Schadenersatzes statt der Leistung angesichts der präzisierten und klaren konturierten werkvertraglichen Verankerung nicht auf andere Vertragstypen des besonderen Schuldrechts übertragbar.

Praxis

Die Grundsätze dieser Rechtsprechung dürften auf Fahrzeugkaufrechtsfälle ohne Weiteres übertragbar sein, sodass beim Fahrzeugkauf fiktive Mängelbeseitigungskosten weiterhin verlangt werden können.

- **Kfz-Werbung mit Verweis auf Kraftstoffverbrauch – Beschaffenheitsvereinbarung oder bloße Werbung? / Abweichung vom angegebenen Kraftstoffverbrauch begründet nicht zwingend Sachmangel**

OLG München, Beschluss vom 17.11.2020, Aktenzeichen 23 U 3551/20

Hintergrund

Der Kläger kaufte beim Beklagten ein Hybridfahrzeug als Vorführgewagen des Herstellers T. Dabei wurde als Herstellerangabe auf der Internetseite ein durchschnittlicher Kraftstoffverbrauch von 3,5 l/100 km (3,3 l – 3,6 l) angegeben. Mit dem Ausdruck dieser Internetseite hat auch der Zeuge D (Angestellter des Beklagten) den Kraftstoffverbrauch beworben. Zudem habe er den Durchschnittsverbrauch durch eigene Erfahrung und Auswertungen des Bordcomputers bestätigt. Unter welchen Bedingungen ein solcher Verbrauch zustande kommt, wurde nicht besprochen.

Nach dem Kauf wurde seitens des Klägers bei seiner Fahrweise eine erhebliche Abweichung des Durchschnittsverbrauchs festgestellt. Der Kläger erklärte den Rücktritt und verlangt Rückabwicklung des Vertrags.

Das LG München hat in erster Instanz die Klage abgewiesen. Es liege kein Sachmangel gemäß § 434 I BGB vor, der zu einem Rücktritt berechtigen würde. Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung zum OLG München ein.

Aussage

Dieser Begründung schließt sich das OLG München nun mit seinem Beschluss an. Es beabsichtigt daher, die Berufung gegen dieses Urteil zurückzuweisen.

Es liegt kein Sachmangel gemäß § 434 I BGB vor. So scheidet eine Beschaffenheitsvereinbarung gemäß § 434 I 1 BGB aus. An eine solche Vereinbarung sind strenge Anforderungen zu stellen. Sie ist nur zu bejahen, wenn der Verkäufer für das Vorhandensein einer Kaufsache in bindender Weise Gewähr übernimmt und seine Bereitschaft erkennen lässt, für alle Folgen des Fehlens dieser Eigenschaft einzustehen.

Die Aussagen des Zeugen D lassen nicht auf eine gewollte Beschaffenheitsvereinbarung schließen. Zunächst war dem Kläger bereits von Anfang an klar, dass es sich bei den Ausführungen des Zeugen D lediglich um „Werbung“ für das Fahrzeug handelt. Zudem hat er nicht weiter ausgeführt, inwieweit sein Verbrauch aus eigener Erfahrung zustande kommt, etwa welche Strecke und unter welchen Bedingungen das Fahrzeug gefahren wurde.

Lediglich die Kenntnis des Beklagten, dass 3,5 l Verbrauch ausreichend seien, können allein noch nicht zu einer verbindlichen Zusicherung führen.

Für den Kläger war daher ohne Weiteres erkennbar, dass die tatsächlichen Verbrauchswerte bei seinem individuellen Fahrstil und dem üblichen Verkehrsgeschehen, welches immer wieder verschiedene Faktoren aufweist, nicht dem beworbenen Verbrauchswert entsprechen müssen. Der Kläger konnte daher letztlich nur erwarten, dass die im Datenblatt angegebenen Werte nur unter Testbedingungen reproduzierbar sind.

Weiter konnte nicht festgestellt werden, dass eine Abweichung von mehr als 10 % vorliegt. So wurde durch einen Sachverständigen beim viermaligen Durchfahren eines vorgegebenen Fahrzyklus ein Mittelwert von 3,57 l / 100 km erzielt.

Praxis

Das Urteil bestätigt die ständige Rechtsprechung, dass an die Annahme einer Beschaffenheitsvereinbarung zum Durchschnittsverbrauch eines Fahrzeugs hohe Anforderungen zu stellen sind. Werbung, welche als solche auch erkennbar ist, wird selten die Annahme des Vorliegens einer Beschaffenheitsvereinbarung begründen.

- **Mietwagenkostenschätzung nach Schwacke, bei Anmietung werden ganze Tage ersetzt, Leasingnehmer ist klageberechtigt**
AG Betzdorf, Urteil vom 19.03.2021, AZ: 36 C 243/20

Hintergrund

Die Klägerin war die Leasingnehmerin eines durch einen Verkehrsunfall vom 21.04.2020 beschädigten Fahrzeugs. Die Eintrittspflichtigkeit der gegnerischen Versicherung dem Grunde nach stand fest. Das klägerische Fahrzeug wurde repariert und der Klägerin diesbezüglich am 04.05.2020 um 15:50 Uhr ein Mietwagen übergeben. Es handelte sich um einen Montag. Am Freitag, den 08.05.2020 gab die Klägerin den Mietwagen um 15:00 Uhr zurück. Mit diesem hatte sie in dem Anmietzeitraum 181 km zurückgelegt. Die Autovermietung berechnete der Klägerin hierfür 595,00 € brutto.

Vorgerichtlich bezahlte die Beklagte bezogen auf den Zeitraum 04.05.2020 bis 08.05.2020 337,96 €. Dieser Betrag entspreche dem beklagten ermittelten Marktpreis für Vermietung. Nur diese Kosten seien erstattungsfähig.

Die Differenz machte die Klägerin vor dem AG Betzdorf geltend.

In der Klage wiederum bezog sich der Prozessbevollmächtigte der unfallgegnerischen Versicherung auch auf die Anmietdauer und hielt lediglich eine solche von vier Arbeitstagen für erforderlich. Dies habe auch der Prognose des Sachverständigen im Haftpflichtgutachten entsprochen. Zu beanstanden sei außerdem, dass die Klägerin ihr Fahrzeug am 04.05.2020 erst um 15:40 Uhr – also knapp vor Feierabend – in die Reparaturwerkstatt verbracht habe. Letztendlich seien nur vier Anmiettage der Berechnung zugrunde zu legen.

Das AG Betzdorf sah dies allerdings anders und gab der Klage teilweise statt. Es wurden weitere Mietwagenkosten in Höhe von 124,64 € zugesprochen. Das Urteil ist nicht berufungsfähig und damit rechtskräftig.

Aussage

Zur Aktivlegitimation (Rechtszuständigkeit) führte das AG Betzdorf bezüglich der Klägerin aus:

„Als Leasingnehmerin steht ihr als Halterin des beschädigten Unfallfahrzeugs gegen den Schädiger Schadenersatzansprüche zu. Als unmittelbare Besitzerin und als vertraglich gegenüber dem Leasinggeber zur Wiederinstandsetzung Verpflichteter ist sie als Leasingnehmerin aktivlegitimiert und kann die ihr zustehenden Ansprüche als Inhaberin eines Direktanspruchs gegenüber der Beklagten als Haftpflichtversicherer geltend machen (vgl. OLG Köln Beschluss v. 09.03.2010 – 13 U 119/09). Der Leasingnehmer kann darüber hinaus den Schadenersatzanspruch in gewillkürter Prozessstandschaft geltend machen (BGH, Urteil v. 10.11.1999 – VIII ZR 78/98, NJW 2000, 738; LG Nürnberg-Fürth, Urteil v. 15.1.2015 – 8 O 5750/14, BeckRS 2015, 01373; LG Köln, Urteil v. 18.3.2008 – 8 O 96/06). Des Weiteren hat die Klägerin eine Ermächtigung zur Geltendmachung der Mietwagenkosten der Leasinggeberin vom 26.01.2021 vorgelegt. Weitere Vortrag hierauf ist durch die Beklagte nicht mehr erfolgt.“

Zur Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten nahm das AG Betzdorf Bezug auf den Schwacke-Automietpreisspiegel. Nach der Rechtsprechung des BGH sei es grundsätzlich möglich, den Schwacke-Automietpreisspiegel für die Berechnung zugrunde zu legen. Anhaltspunkte, welche geeignet wären, die grundsätzliche Geeignetheit der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage zu erschüttern, wären von der Beklagten nicht vorgetragen worden. Die pauschale Behauptung, es handle sich bei den in Rechnung gestellten Beträgen um „Mondpreise“ reiche nicht aus.

Zur Anmietdauer führte das AG Betzdorf aus:

„Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Anmietung für 5 Tage erforderlich war. Die Beklagte hat die Erforderlichkeit der Anmietdauer von 5 Tagen bestritten. Der Einwand, dass die Reparurrechnung lediglich eine Reparaturdauer von 4 Tagen aufweise und mit Blick auf die Uhrzeiten der Anmietung ein Tag in Abzug zu bringen sei, vermag zu keiner anderen Überzeugung zu führen.“

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Anmietung eines Ersatzfahrzeugs solange ihr unfallbedingt das eigene beschädigte Fahrzeug – etwa durch Reparatur oder Begutachtung – zur Nutzung entzogen ist. Dies ist vorliegend für die klägerseits geltend gemachten 5 Tage der Fall. Die Beklagte kann sich vorliegend nicht erfolgreich auf die Prognose der Reparaturdauer aus dem Gutachten berufen. Das Risiko von Verzögerungen im Rahmen der Reparatur hat der Schädiger zu tragen (so auch LG Rostock, Urt. v. 22.4.2009 – 1 S 276/08; NJOZ 2010, 667; AG Haßfurt, Urteil vom 2.8.2013 – 2 C 165/13; NJW-RR 2014, 466). Darüber hinaus hat die Klägerin auch nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen.“

Praxis

Beim Einklagen ausstehender Mietwagenkosten behaupten die Versicherer nicht selten, der Leasingnehmer wäre nicht Eigentümer des verunfallten Fahrzeugs und könne demnach auch nicht den Schaden in Form von Mietwagenkosten geltend machen (sogenannte Aktivlegitimation). Nur der Eigentümer sei Inhaber der Rechte. Dies ist falsch. Das Urteil des AG Betzdorf stellt dies ausdrücklich fest und benennt mehrere Gründe, welche für die Aktivlegitimation des Leasingnehmers sprechen. Als berechtigter Besitzer des verunfallten Fahrzeugs hat er eigenständige Ansprüche aus dem Schadensereignis. Er kann allein deshalb die Mietwagenkosten einfordern.

Bezüglich der Schätzgrundlage entscheidet sich das AG Betzdorf klar für den Schwacke-Automietpreisspiegel der vom BGH in ständiger Rechtsprechung als geeignete Schätzgrundlage bestätigt wird.

Auch dass im konkreten Fall – wie üblich – ganze Anmiettage der Berechnung zugrunde gelegt wurden, moniert das AG Betzdorf nicht. Diese Abrechnung des Autovermieters muss der Schädiger hinnehmen und dem Geschädigten den hieraus resultierenden Schaden dennoch erstatten.

- **Verbringungs- und Desinfektionskosten sind erstattungsfähig**
AG Ellwangen (Jagst), Urteil vom 15.10.2020, AZ: 2 C 218/20

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Erstattung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte zu 100 % eintrittspflichtig ist. Im Streit stehen zwischen den Parteien Verbringungskosten in Höhe von 45,00 € sowie Kosten für eine Fahrzeugdesinfektion nach der Reparatur in Höhe von 75,00 €.

Aussage

Nach Ansicht des AG Ellwangen ist die Klage vollumfänglich begründet. Von den ursprünglich in Rechnung gestellten 125,00 € für die Verbringungskosten hat die Beklagte bereits 75,00 € reguliert, sodass ein Restbetrag von 45,00 € verbleibt. Der Kläger kann sich dabei auf das von ihm vorgerichtlich eingeholte Sachverständigengutachten berufen.

Auch die Kosten für die Desinfektion des streitgegenständlichen Fahrzeugs sind von der Beklagten zu erstatten.

„Vor dem Hintergrund einer nicht von der Hand zu weisenden Gefahr der Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 durfte der Kläger die Desinfektion seines Fahrzeugs nach Beendigung der Reparaturarbeiten verlangen. Nach den Hinweisen des Robert Koch Instituts zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen (...) gilt Folgendes: „In Außenbereichen bzw. öffentlichen Bereichen steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.“

(...)

Im vorliegenden „Einzelfall“ durfte der Kläger die Desinfektion beanspruchen, weil über längere Zeit Mechaniker an seinem Fahrzeug arbeiteten und auch immer wieder im Inneren des Pkws zu tun hatten, wobei sie Flächen berührten und überdies nicht auszuschließen ist, dass sie im Auto auch etwa husteten oder niesten. Ohne den Unfall hätte sich dem Kläger dieses Problem nicht gestellt. Der Schädiger haftet auch für die virologische Risikominimierung, die dem Kläger auch nicht persönlich zumutbar war. Denn das Fahrzeug war in den Zustand zu versetzen, in dem es sich vor dem Unfallereignis befand, also ohne das Risiko der Behaftung mit dem Virus.“

Praxis

Auch nach Ansicht des AG Ellwangen sind die Kosten für eine Fahrzeugdesinfektion vom Schädiger zu erstatten.